

GUID 1950

Leitfaden zur
Entwicklung von
Kompetenzrahmen-
werken für Prüferinnen
und Prüfer



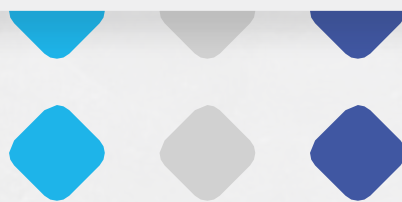
INTOSAI

INTOSAI-Leitfaden,
herausgegeben von der
Internationalen
Organisation der Obersten
Rechnungskontrollbehörden,
INTOSAI, als Teil der INTOSAI-
Rahmenbedingungen für
Professionelle Verkündungen.

Für weitere
Informationen:
www.issai.org



INTOSAI



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
ZIEL	6
DEFINITIONEN	7
UMFANG	8
KERNGEDANKEN	9
A. GRUNDMETHODOLOGIE EINER ORKB BEI DER FESTLEGUNG DER SPEZIFISCHEN KERNKOMPETENZEN FÜR DIE FUNKTION EINER PRÜFERIN BZW. EINES PRÜFERS DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS	9
Abstimmung mit den INTOSAI-Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen	11
Fortwährende Relevanz	11
Einheitlichkeit der Kernkompetenzen	11
Vollumfängliche Leistungsfähigkeit	12
Wahrnehmbares Verhalten	12
B. ENTWICKLUNG EINES ORKB-SPEZIFISCHEN KOMPETENZRAHMENWERKS	12
ORKB-spezifische Kompetenzen	13
Eine angemessene Grundlage von Wissen und Fertigkeiten	15
Abschließende Gedanken zur Entwicklung eines ORKB-eigenen Kompetenzrahmenwerks	16
C. WEITERE GEDANKEN DAZU	17
Erweiterung des Kompetenzrahmenwerks auf alle Positionen innerhalb einer ORKB und als Leitlinie für die Laufbahnentwicklung	17
Analyse der einzelnen Komponenten des Kompetenzrahmenwerks	18
Bewertung der Kompetenzen	18

ANHANG	21
BEISPIEL EINES KERNKOMPETENZRAHMENWERKS AUF DER GRUNDLAGE DER ISSAIS	21
KERNKOMPETENZRAHMENWERK FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS²²	
A. Bereichsübergreifende Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern	22
B. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern im Bereich der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung	25
C. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern im Bereich der Prüfung der Rechnungsführung	28
D. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung	31
E. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern mit gerichtlichen Zuständigkeiten	34

- 1) ISSAI 150 – *Prüferkompetenzen* – legt vier organisatorische Erfordernisse dar, die die Grundlage der Verantwortung Oberster Rechnungskontrollbehörden (ORKB) hinsichtlich der Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern bilden.
- 2) Das erste organisatorische Erfordernis der ISSAI 150 besagt, dass eine ORKB die relevanten Kompetenzen aller Prüferinnen und Prüfer festzulegen und zu dokumentieren hat, die zur Erfüllung des Mandats der ORKB erforderlich sind. Es stellt das Konzept der Kompetenzrahmenwerke oder Profile vor, die zur Beschreibung der für eine bestimmte Aufgabe und Position innerhalb der Organisation erforderlichen oder erwarteten idealen Kompetenzen einer einzelnen Prüferin bzw. eines einzelnen Prüfers dienen.
- 3) GUID 1950 baut auf diese organisatorischen Erfordernisse auf und dient den ORKB als Leitfaden bei der Festlegung eines Katalogs von Kompetenzen, die den Erfordernissen der ISSAIs oder anderen, von der ORKB angenommenen Prüfungsnormen, dem Mandat der ORKB und allen spezifischen Erwägungen der Organisationsstrategie der ORKB entsprechen.
- 4) Angesichts der engen Beziehung zwischen dem Entwurf der Kompetenzrahmenwerke und den Bewertungsmodalitäten dieser Kompetenzen befasst sich GUID 1950 gewissermaßen auch mit dem vierten organisatorischen Erfordernis der ISSAI 150. Dieses verlangt von einer ORKB, dass sie Modalitäten für eine Bewertung der Kompetenzen entwickelt und umsetzt, um dadurch den erfolgreichen Ausbau der Kompetenzen einer Prüferin bzw. eines Prüfers zu bestätigen und der ORKB verlässliche Informationen zum Erfolg der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen und den Auswirkungen dieser auf die Arbeit der ORKB erteilt.
- 5) GUID 1950 ist ein Leitfaden hinsichtlich der Elemente der ORKB-Professionalität (ISSAI 150 Absatz 5).

- 6) Ziel des GUID 1950 ist die Darlegung eines grundlegenden Prozesses, der eine ORKB dabei unterstützt, Kompetenzen festzulegen, die den speziellen Erfordernissen von Prüfungen im öffentlichen Sektor entsprechen und die Anforderungen einer bestimmten ORKB vollständig wiedergeben, und diese in einem ORKB-spezifischen Kompetenzrahmenwerk zu erfassen. Dieser GUID unterstützt ORKB bei der Umsetzung und Anwendung der in ISSAI 150 enthaltenen Erfordernisse.
- 7) Zur Erreichung dieses Ziels
 - a) Stellt GUID 1950 verschiedene Konzepte vor, die bei der Entwicklung eines Kompetenzrahmenwerks berücksichtigt werden können;
 - b) Enthält GUID 1950 einen exemplarischen Kompetenzkatalog, der die Einzigartigkeit von Prüfungen im öffentlichen Sektor widerspiegelt, beschrieben im Einklang mit den INTOSAI-Rahmenbedingungen für Professionelle Verkündungen (IFPP);
 - c) Beschreibt GUID 1950 Erwägungen zu Kompetenzen, die 7(b) hinzugefügt werden können, um zu einem vollumfänglichen ORKB-spezifischen Kompetenzrahmenwerk zu gelangen; und
 - d) Führt GUID 1950 andere Aspekte auf, die bei der praktischen Umsetzung bzw. Nutzung des Kompetenzrahmenwerks in einer ORKB zu beachten sind, einschließlich der Bewertungsmodalitäten.

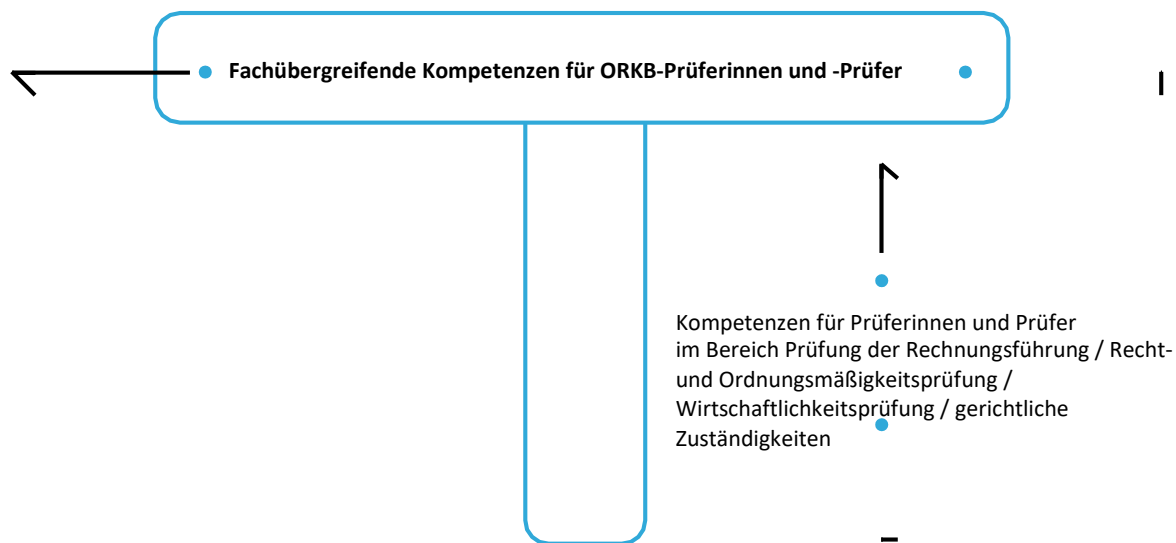
- 8) **Kompetenzen** sind das Wissen, die Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften, die zur erfolgreichen Ausführung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind (ISSAI 150 Absatz 12).
- 9) Ein **Kompetenzrahmenwerk** ist ein konzeptionelles Modell, das die von Einzelprüferinnen und -prüfern, einer Gruppe oder einem Team für eine bestimmte Aufgabe sowie für eine bestimmte Stelle innerhalb einer Organisation erwarteten Kompetenzen aufführt und definiert (ISSAI 150 Absatz 13).
- 10) **Kernkompetenzen** sind die Mindestkompetenzen, über die alle Prüferinnen und Prüfer innerhalb einer bestimmten Fachrichtung verfügen. Die INTOSAI definiert Kernkompetenzen als das Wissen, die Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften, die die Gemeinschaft der Prüferinnen und Prüfer des öffentlichen Sektors verbinden. Gemäß ISSAI 100 werden diese auf der Grundlage der ISSAIs oder anderer Prüfungsnormen, die von einer ORKB angenommen wurden, beschrieben.
- 11) **Zusätzliche Kompetenzen** sind Kompetenzen, die der jeweiligen ORKB eigen sind. In der INTOSAI-Gemeinschaft ist man sich allgemein einig, dass ORKB in ihrem Bestreben zur Verbesserung des Lebens der Bürgerinnen und Bürger zwar viele Gemeinsamkeiten haben, aber dennoch unterschiedliche Mandate, befähigende Gesetzgebungen, Ansichten im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung, Bedürfnisse sowie Methodologien und Praktiken haben. Es muss deshalb jede ORKB diese zusätzlichen Kompetenzen selbst definieren und sie mit den Kernkompetenzen zu einem spezifischen, der jeweiligen ORKB eigenen Kompetenzrahmenwerk kombinieren.
- 12) Ein **Weg beruflicher Weiterbildung** ist ein formalisiertes, strukturiertes Weiterbildungsprogramm, das von einer ORKB ausgewählt wird und darauf abzielt, kompetente und fachlich hervorragende Prüferinnen und Prüfer innerhalb der ORKB weiterzubilden und zu halten (ISSAI 150 Absatz 14).
- 13) Eine **Leistungsstufe** ist ein Katalog vorher festgelegter Kriterien, die bestimmen, wie der Fortschritt für eine bestimmte Kompetenz aussieht.

- 14) GUID 1950 bietet weiterführende Leitlinien zu den organisatorischen Erfordernissen der ISSAI 150 und enthält keine weiteren Erfordernisse für die ORKB.
- 15) GUID 1950 enthält Leitlinien zur Entwicklung eines angemessenen Kompetenzrahmenwerks für ORKB, die die ISSAIs oder andere Prüfungsnormen in den Bereichen Prüfung der Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung anwenden, und erkennt gleichzeitig die Aspekte an, die ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten betreffen.

- 16) Der nachstehende Leitfaden (zusammen mit dem in der Anlage enthaltenen Beispiel) ist eine detaillierte Beschreibung, wie ein ORKB-Kompetenzrahmenwerk entwickelt werden kann. Diese Leitlinien können je nach Kapazität und Bedarf der ORKB entweder erweitert oder reduziert werden, wie in Absatz 19 der ISSAI 150 vorgesehen.

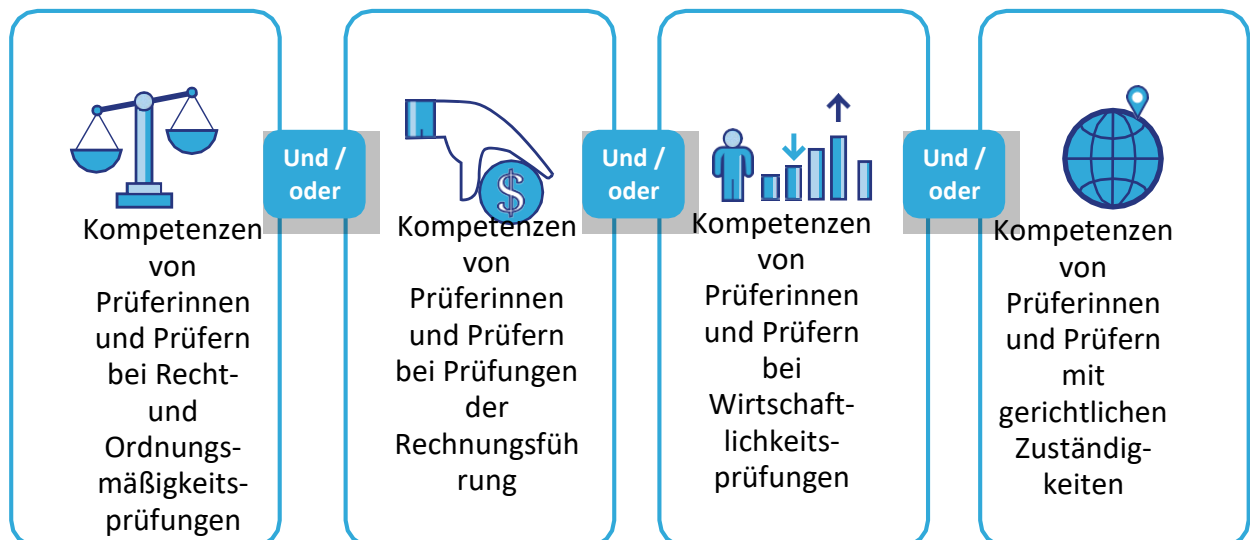
A. GRUNDMETHODOLOGIE EINER ORKB BEI DER FESTLEGUNG DER SPEZIFISCHEN KERNKOMPETENZEN FÜR DIE FUNKTION EINER PRÜFERIN BZW. EINES PRÜFERS DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

- 17) Obwohl es für die Definition von Kompetenzen in einem Kompetenzrahmenwerk oder -profil viele Methoden gibt, ist ein relativ einfacher Ansatz, sich Prüferinnen und Prüfer als „T“ vorzustellen. Der waagerechte Strich des Ts beschreibt die Fähigkeit der Person, fachübergreifend zu arbeiten und das eigene Wissen auch fachfremd einzusetzen (breit angelegte, allgemeine Fertigkeiten). Der senkrechte Strich stellt den Tiefgang verwandter Fertigkeiten und Expertise in einem bestimmten Feld dar (tiefgreifende Expertise im Fachbereich).
- 18) Im Hinblick auf ein Kompetenzrahmenwerk oder -profil für Prüfungen des öffentlichen Sektors stellt der waagerechte Strich des Ts fachübergreifende Kompetenzen dar, die universell auf alle in einer ORKB tätigen Prüferinnen und Prüfer des öffentlichen Sektors zutreffen – so, zum Beispiel, Entscheidungen im öffentlichen Interesse zu treffen. Der senkrechte Strich des Ts beschreibt die speziellen, prüfungsrelevanten Kompetenzen, z. B. Kompetenzen im Bereich der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung.



- 19) Das Grundkonzept der Dokumentation von Prüfungskompetenz im Rahmen eines T-förmigen Prüfers kann dadurch erweitert werden, dass die verschiedenen Mandate der ORKB wie folgt wiedergegeben werden:

Fachübergreifende Kompetenzen von ORKB-Prüferinnen und Prüfern



- 20) Dieses Kompetenzrahmenwerk setzt voraus, dass Prüferinnen und Prüfer des öffentlichen Sektors über die fachübergreifenden Kompetenzen verfügen, die speziell auf Prüferinnen und Prüfer des öffentlichen Sektors zutreffen, sowie über eine Kombination der vier breiten Kategorien prüfungsrelevanter Kompetenzen, wie sie im Mandat der ORKB enthalten sind.

- 21) Bei der Vervollständigung dieses Rahmenwerks oder Profils steht es der ORKB frei, Folgendes in Betracht zu ziehen:
- a. Abstimmung mit den *INTOSAI Rahmenbedingungen für Professionelle Verkündungen*;
 - b. Fortwährende Relevanz;
 - c. Einheitlichkeit der Kernkompetenzen;
 - d. Vollumfängliche Leistungsfähigkeit; und
 - e. Wahrnehmbares Verhalten.

» Abgleich mit den INTOSAI Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen

- 22) Das Kompetenzrahmenwerk oder -profil sollte mit den ISSAI oder den von der ORKB angenommen Prüfungsnormen für den öffentlichen Sektor wie in ISSAI 100 vorgesehen abgeglichen werden. ISSAI 100 erkennt an, dass eine ORKB eine ISSAI als maßgebliche Norm annehmen kann, die die Ausführung ihrer Arbeit bestimmt, oder aber die ISSAI als Grundlage zur Entwicklung eigener Normen nutzen kann oder aber einheitliche landeseigene Normen annehmen kann.

» Fortwährende Relevanz

- 23) Zur Sicherstellung des fortwährenden Abgleichs mit den INTOSAI Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen (IFPP) empfiehlt es sich, das Kompetenzrahmenwerk regelmäßig zu überprüfen. Dies erlaubt es der ORKB auch, in angemessener Weise über Erwartungen oder Herausforderungen nachzudenken, die innerhalb der ORKB oder in dem Umfeld, in dem die Prüfungen durchgeführt werden, entstehen. Es empfiehlt sich auch, die Wirkung dieser Kompetenzen auf die Arbeit der ORKB auszuwerten (Fit-for-Purpose).

» Einheitlichkeit der Kernkompetenzen

- 24) Da das Rahmenwerk größtenteils auf dem IFPP beruht, definiert es einzelne Kernkompetenzen, die in allen Mandatsbereichen der ORKB universell anwendbar sind. Ferner kann es sein, dass weitere Kompetenzen für ein spezielles Mandat, besondere Bedürfnisse oder Zwecke der jeweiligen ORKB erforderlich sind, wie nachstehend im Abschnitt B erläutert.

» **Vollumfängliche Leistungsfähigkeit**

- 25) Kompetenzen für eine spezielle Stelle innerhalb einer ORKB werden auf dem Stand der vollumfänglichen Leistungsfähigkeit in der jeweiligen Funktion beschrieben und decken das volle Spektrum der erforderlichen Kompetenzen ab.

» **Wahrnehmbares Verhalten**

- 26) Zur Erleichterung der Nutzung, insbesondere im Hinblick auf Entwicklung und Auswertung, ist es gute Praxis, jede Kompetenz mindestens im Hinblick auf wahrnehmbares und messbares Verhalten zu beschreiben.
- 27) Die Anlage zu diesem Leitfaden enthält ein Beispiel eines Grundrahmenwerks, das die Einzigartigkeit der Prüfung im öffentlichen Sektor auf der Ebene eines Prüfers beschreibt, der als vollumfänglich leistungsfähig erachtet wird, die Prüfung gemäß den ISSAI oder anderen von der ORKB angenommen Normen, wie in der ISSAI 100 vorgesehen, durchzuführen.

B. ENTWICKLUNG EINES ORKB-EIGENEN KOMPETENZRAHMENWERKS

- 28) Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Prozess, der dazu erforderlich ist, diese Kernkompetenzen zu ergänzen, damit sie zu einem ORKB-eigenen Kompetenzrahmenwerk werden.
- 29) Um ein vollständiges, ORKB-eigenes Kompetenzrahmenwerk zu erlangen, ist es erforderlich, dem Rahmenwerk bestimmte zusätzliche Kompetenzen hinzuzufügen. Diese Kompetenzen schließen Folgendes ein:
- a. Kompetenzen, die der jeweiligen ORKB eigen sind; und
 - b. Das strategische Denken der ORKB hinsichtlich einer angemessenen Grundlage von Wissen, Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften, die die angemessene Anwendung der Kompetenzen sicherstellt.

» ORKB-eigene Kompetenzen

- 30) Zur Sicherstellung der Relevanz eines Rahmenwerks und seiner Anpassung an die Bedürfnisse der ORKB ist es gute Praxis, den im Abschnitt A beschriebenen Kernkompetenzen bestimmte, ORKB-eigene Kompetenzen hinzuzufügen und dabei das externe Umfeld und die Erwägungen der ORKB, der Prüfungsteams und der einzelnen Prüfer zu berücksichtigen.

Beispiele dazu schließen Folgendes ein:

Das externe Umfeld:

- a. Die Verfassung des Landes;
- b. Die Gesetzgebung des Landes zur Führung öffentlicher Finanzen;
- c. Der nationale Entwicklungsplan/-strategie des Landes;
- d. Die Gesetzgebung, der die ORKB unterliegt;
- e. Das Mandat der ORKB;
- f. Art und Umfang der von der ORKB durchgeführten Prüfungen, einschließlich ihrer gerichtlichen Verantwortungen; und
- g. Die Erwartungen der Stakeholder der ORKB (z. B. Erwartungen an Sonderprüfungen in Krisensituationen).

Von der ORKB zu berücksichtigen:

- h. Strategie und Leistungsabkommen der ORKB;
- i. Prüfungsmethodologie und/oder gerichtliche Verfahren der ORKB;
- j. Politiken und Verfahren der ORKB;
- k. Technologie der ORKB; und
- l. Werte der ORKB, einschließlich ihres Standpunkts zu Ethik und Integrität.

Vom Team zu berücksichtigen:

- m. Die Auswirkungen der Ressourcenplanung der ORKB (z. B. der Bedarf an Fortbildung für Auszubildende sowie die Größe und Kompetenz der Teams);
- n. Kompetenz in der Führung vertraglich engagierter Ressourcen;
- o. Kompetenzerwägungen, die sich durch die Art der im Prüfungsportfolio enthaltenen zu prüfenden Instanzen ergeben;
- p. Ausmaß der Computerisierung bei den zu prüfenden Instanzen; und
- q. Verfügbarkeit der spezialisierten Fertigkeiten innerhalb der ORKB zur Unterstützung des Teams.

Von Einzelnen zu berücksichtigen:

- r. Spezielle persönliche Fähigkeiten, Eigenschaften und Eignungen, einschließlich der individuellen ethischen Erwägungen und der eigenen Integrität;
- s. Spezielle Führungs- bzw. Leitungsfähigkeiten;
- t. Kulturelle Erwägungen;
- u. Spezieller Fortbildungsbedarf/Auswirkungen der beruflichen Weiterbildung;
- v. Ansicht der ORKB zu zukunftsfähigen Prüfern; und
- w. Eigene weitere Erwägungen (z. B. Lizenzierung bei der Durchführung von Prüfungen börsennotierter Unternehmen).

- 31) Das schlussendliche Rahmenwerk soll relevant sein und nicht nur dazu beitragen, dass der Prüfer über die Kompetenzen zur Ausführung seiner unmittelbaren Prüfungsverantwortungen verfügt. Den Prüfer auch für seine Führungs- und Leitungsrolle innerhalb der Organisation zuzurüsten, ist von kritischer Wichtigkeit. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, auch Führungs- und Leitungskompetenzen in das Rahmenwerk aufzunehmen. Es mag hilfreich sein, diese Kompetenzen anhand folgender Leitelemente zu bedenken:

- a. Leitungsverhalten auf der Ebene der Geschäftsführung - authentisch, inspirierend, belastbar, dienend, ethisch korrekt usw.;

- b. Allgemeine geschäftsführerische Überlegungen - Entschlossenheit; die Fähigkeit, Produktivität zu ermöglichen, Teamarbeit zu ermutigen, priorisieren zu können usw.;
- c. Überlegungen zur Personalführung - Einheitlichkeit, Qualitätssicherung, klare Richtungsweisung, Befähigung anderer, Mentoring usw.;
- d. Überlegung zu strategischer Führung - strategisches Urteilsvermögen, strategisches Denken, ergebnisorientierter Ansatz, Einflussnahme auf Stakeholder usw.; und
- e. Überlegungen zur Leitung im öffentlichen Sektor - Einflussnahme auf den öffentlichen Sektor, Bewusstsein externer politischer Dynamiken usw.

» Eine angemessene Grundlage von Wissen und Fertigkeiten

- 32) Ein ORKB-eigenes Kompetenzrahmenwerk beruht auf einer Grundlage von Wissen und Fertigkeiten, die Ausgangspunkt für Kernkompetenzen bei Prüfungen im öffentlichen Sektor und für ORKB-eigene Kompetenzen sind.
- 33) Entscheidungen hinsichtlich des erforderlichen Wissens- und Fertigkeitenstand ist von der strategischen Entscheidung der ORKB abhängig, ob sie die Anstellung allgemeiner oder spezialisierter Prüfer vornimmt. Stellt die ORKB einen allgemeinen Prüfer ein, besteht kein unbedingter Zusammenhang zwischen der fachlichen Expertise und dem Prüfungsbereich, in dem die Person eingesetzt wird. Liegt der Schwerpunkt jedoch auf einem spezialisierten Bereich, ist ein größerer Zusammenhang zu erwarten. Jede dieser Entscheidungen hat ihre eigenen Vor- und Nachteile, die im Zusammenhang der Funktionsfähigkeit der ORKB zu berücksichtigen sind.
- 34) Als Beispiel seien hier die Überlegungen hinsichtlich der Kompetenzen bei einer Finanzprüfung erwähnt. Die erforderliche Grundlage an Wissen und Fertigkeiten, die bei Prüfungen im öffentlichen Sektor zur angemessenen Anwendung der Kernkompetenzen sowie der ORKB-eigenen Kompetenzen erforderlich ist, wird aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest ein generisches Wissen im Bereich Buchführung und Buchprüfung voraussetzen, das wahrscheinlich mit Erfahrung in Handelsrecht und Wirtschaft zu ergänzen ist. Bei vielen ORKB schlägt sich dies dann in „Einstiegskriterien“ in Form eines für

den jeweiligen Bereich (oder die Stelle bei der ORKB) angemessenen Hochschulabschlusses nieder. Darauf folgt dann ein spezieller Vorgang, der dem persönlichen Profil Kompetenzen für Finanzprüfungen im öffentlichen Sektor hinzufügt.

- 35) Bei der Betrachtung der für Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Kompetenzen wäre eine Grundlage von Wissen und Fertigkeiten im Bereich quantitativer und qualitativer Methoden für eine Bewertung in Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit wahrscheinlich erforderlich. Bei der Betrachtung von Kompetenzen zur Durchführung einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung wäre die Kenntnis des allgemeinen Rechtssystems und der verschiedenen Rechtsquellen und Methoden bei der Ermittlung der jeweiligen Rechts- und Angemessenheitskriterien erforderlich.
- 36) Nebst dieser Überlegungen zu der Art der Prüfung sind auch Kompetenzen in dem speziellen Feld, in dem die Prüfung durchzuführen ist, erforderlich. So, zum Beispiel, würde als Prüfer, der mit der Prüfung großer Infrastrukturprojekte betraut wird, ein Ingenieur von der Organisation eingestellt werden. Ungeachtet des fachlichen Hintergrunds und der mitgebrachten Expertise des Prüfers durchläuft dieser in der Regel einen Prozess, der ihn mit den speziellen Kompetenzen für Prüfungen im öffentlichen Sektor zurüstet.
- 37) Dennoch ist ein Verständnis des öffentlichen Sektors stets von maßgeblicher Wichtigkeit. Ein solches Verständnis kann einem Studiengang im Bereich des öffentlichen Managements (oder der öffentlichen Verwaltung), Arbeitserfahrung im öffentlichen Sektor oder Erfahrung der Einzigartigkeit dieses Sektors durch spezielle Einsätze innerhalb der ORKB entspringen.

» **Abschließende Gedanken zur Entwicklung eines ORKB-eigenen Kompetenzrahmenwerks**

- 38) Bei der Entwicklung eines ORKB-eigenen Kompetenzrahmenwerks besteht stets die Gefahr, dass eine Analyse der Kompetenzen so detailliert und komplex ausfällt, dass sie den Wert des Rahmenwerks beeinträchtigt. Dies kann auf folgende Weise verhindert werden:
 - a) Priorisierung der Kompetenzen (Aufzeichnung nur der Kompetenzen, die zur Einstellung oder Fortbildung eines Prüfers erforderlich sind, damit dieser dem Mandat und den Erwartungen der ORKB entsprechen kann); und

- b) Sicherstellung, dass das Maß an Detail und Komplexität der Investition entspricht, die die ORKB (oder Region im Namen der ORKB) zu tätigen in der Lage oder bereit ist.
- 39) Hier kann die Führung der ORKB entscheiden, ob das neu entwickelte Rahmenwerk den typischen Kompetenzbedarf der ORKB klar und vollständig widerspiegelt, damit die ORKB ihr Mandat entsprechend ihrer organisatorischen Strategie erfüllen kann.

C. WEITERE GEDANKEN DAZU

» Erweiterung des Kompetenzrahmenwerks auf alle Positionen innerhalb einer ORKB als Leitlinie für die Laufbahnentwicklung

- 40) Für eine ORKB kann es wichtig sein, die Kompetenzen eines Prüfers zu beschreiben, der in der Lage ist, eine Prüfung gemäß den ISSAI oder anderen von der ORKB angenommenen Prüfungsnormen durchzuführen, um dadurch eine Ausgangsbasis für alle anderen Prüfungen in der ORKB zu schaffen. Weitere Arbeit wird dann erforderlich sein, um das Rahmenwerk so zu erweitern, dass es einen ordnungsgemäßen Entwicklungsweg beruflicher Weiterbildung für andere Stellen zulässt. Dies kann auf vielerlei Weise erreicht werden, angefangen bei der Dokumentierung von Kompetenzen auf der Ebene von Positionsgruppen, breiten Kategorien von Positionen oder Teams. Eine andere, sehr praktische Art der Erweiterung des Wertes eines ORKB-eigenen Kompetenzrahmenwerks für die breitere Organisation ist die Erstellung eines Arbeitsplatzprofils für jede Stelle innerhalb der ORKB. Das heißt im Wesentlichen Folgendes:
- a) Beschreibung jeder Rolle innerhalb der Organisation;
 - b) Detaillierte Beschreibung der Aufgaben jeder Rolle;
 - c) Verknüpfen der Aufgaben jeder Rolle mit den speziellen, relevanten und priorisierten Kompetenzen; und
 - d) Spezielle Beschreibung der Qualifikationen und Erfahrungen für jede Rolle.
- 41) Eine andere (und eventuell weniger umfangreiche) Art wäre eine Definition der Leistungsniveaus für jede Kompetenz, zum Beispiel wie folgt:
- a) Einstiegsebene (Mitarbeiter/Auszubildende/neue Mitarbeiter);

- b) Mittlere Ebene (Supervisor/Bereichsleiter);
- c) Gehobene Ebene (höhere Leitungsebene); und
- d) Höhere Ebene (Geschäftsführung).

So, zum Beispiel, umfasst die Leitungskompetenz auf der mittleren Ebene die Leitung eines Teams, auf der höheren Ebene umfasst sie die Geschäftsführung der Organisation.

- 42) Veränderungen innerhalb des Umfelds der ORKB, die weitere Entwicklung der Prüfung im öffentlichen Sektor oder die eigene Entwicklung der ORKB können die Integration neuer Kompetenzen möglicherweise erforderlich machen und einen Einfluss auf die Arbeitsplatzprofile haben. Arbeitsplatzprofile müssen folglich regelmäßig überarbeitet werden, damit die Beschreibung der Rollen und Stellen, Verantwortungen und Kompetenzen für die ORKB relevant bleiben.

» Analyse der einzelnen Komponenten des Kompetenzrahmenwerks

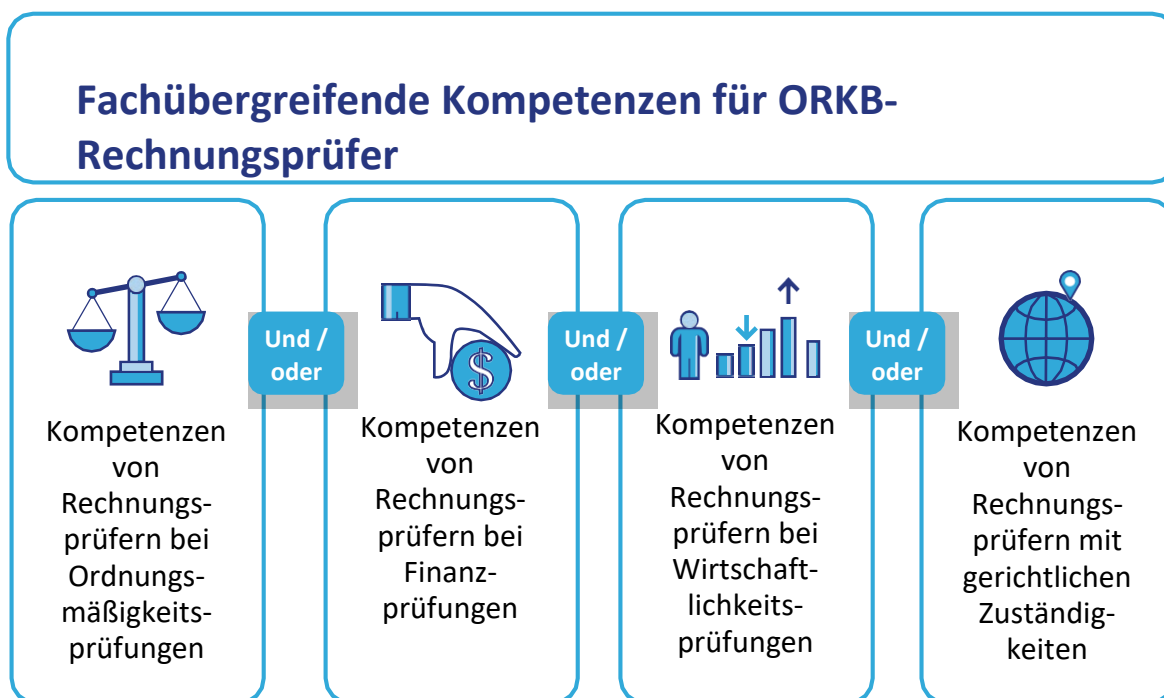
- 43) Bei der Beschreibung der Entwicklung eines Kompetenzrahmenwerks wurden Kompetenzen anhand wahrnehmbaren Verhaltens definiert. Ist das Rahmenwerk zur Rekrutierung von Facharbeitern oder für eine spezielle berufliche Weiterbildung innerhalb der ORKB einzusetzen, muss ein solches Kompetenzrahmenwerk wie folgt aufgeschlüsselt werden:
- a) Wissen - dies deutet an, welche Qualifikation für eine bestimmte Stelle erforderlich ist und/oder welche speziellen Wissens Elemente erlernt werden müssen;
 - b) Fertigkeiten - dies gibt einen Einblick in die praktische Erfahrung, die erforderlich ist oder für eine bestimmte Stelle durch speziell vereinbarte (und kontrollierte) Erfahrungen am Arbeitsplatz erworben werden muss; und
 - c) Persönliche Eigenschaften - die einen Einblick in die vorhandenen oder zu entwickelnden persönlichen Eigenschaften der für eine bestimmte Stelle eingestellten Person geben.

» Bewertung der Kompetenzen

- 44) Bei einer Aufschlüsselung der Kompetenzen in ihre Einzelteile (Wissen, Fertigkeiten und persönliche Eigenschaften) hat die ORKB zu überlegen, wie sie diese Einzelteile bewerten will, da dies den Aufbau des entsprechenden Fortbildungsprogramms bestimmen wird. Eine Bewertung ist der Vorgang, durch den belegt wird, dass eine Person über die für eine Stelle innerhalb einer ORKB oder für eine spezielle Aufgabe erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- 45) Bewertungen befassten sich herkömmlicherweise mit den erlernten Kompetenzen, aber sollten idealerweise auch auf die (aktive) Anwendung solcher Kompetenzen am Arbeitsplatz und ihren Einfluss auf die Arbeitsweise der ORKB erweitert werden.
- 46) Der Bewertungsvorgang schließt in der Regel eine Kombination verschiedener Bewertungsaktivitäten ein. Die Auswahl dieser Aktivitäten kann bei verschiedenen Kompetenzen und verschiedenen Einzelteilen dieser Kompetenzen unterschiedlich ausfallen. Zum Beispiel ist es möglich, Wissen durch objektive Online-Prüfungen zu ermitteln, persönlich-fachliche Eigenschaften können jedoch besser durch eine Bewertung des direkten Vorgesetzten oder des Projektleiters bewertet werden.
- 47) Bei der Planung von Bewertungen ist es deshalb wichtig, auf eine Integration zwischen Wissen, Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften sowie zwischen verschiedenen Kompetenzen zu achten (z. B. durch fachliche Skepsis bei der Bewertung von Kriterien in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung).
- 48) Das Ziel glaubwürdiger Bewertungen ist ein Ergebnis, das der wahren Kompetenz des Auszubildenden im Hinblick auf die Bedürfnisse der ORKB entspricht. Zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit dieser Prozesse ist Folgendes zu beachten:
 - a) Zuverlässigkeit - ob Prüfungsvorgänge im Rahmen derselben Umstände substanziell zu den gleichen Ergebnissen führen;
 - b) Überprüfbarkeit - ob die Prüfungsvorgänge das Ergebnis der Prüfung dokumentieren; und
 - c) Vollständigkeit - ob die Prüfungsvorgänge alle relevanten Kompetenzen und ihre Einzelbestandteile abdecken.

- 49) Die Prüfungsvorgänge schließen mündliche Prüfungen, Online-Prüfungen, Befunde aus Qualitätsprüfungen, Prüfungen am Arbeitsplatz, die Überprüfung eines die Aktivitäten am Arbeitsplatz enthaltenden Portfolios und/oder schriftliche Prüfungen ein.
- 50) Prüfungsvorgänge können anhand dessen bewertet werden, wie objektiv oder subjektiv sie sind. Zum Beispiel, ist ein automatisch und rechnergestützt ausgewerteter Multiple-Choice-Fragebogen als sehr objektiv einzustufen. Eine Bewertung am Arbeitsplatz durch einen Vorgesetzten ist hingegen als subjektiver zu betrachten. In der Praxis werden Prüfungen mit einem hohen Maß an Objektivität als zuverlässiger eingestuft. Die Auswahl des geeignetsten Prüfungsvorgangs hat auch die Kosten und die technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 51) Prüfungsvorgänge müssen nicht unbedingt von Mitarbeitern der ORKB durchgeführt werden. Sie können auch von Universitäten, privaten Ausbildungsstätten, Berufsverbänden, staatlichen Ausbildungszentren oder anderen Organisationen durchgeführt werden.
- 52) Einige der Prüfungsvorgänge können der Einstellung eines Prüfers durch die ORKB auch vorausgehen. Das heißt, dass die ORKB sich entscheiden kann, bei ihren Einstellungen Mitarbeitern mit einem bestimmten Katalog bewährter Kompetenzen Vorrang zu geben.
- 53) Die Prüfungsvorgänge bieten aufstrebenden Berufstätigen die Möglichkeit, ihre Kompetenzen als ORKB-Prüfer unter Beweis zu stellen. Plant eine ORKB Fortbildungsmaßnahmen, so geht es maßgeblich darum, den Auszubildenden zu ermöglichen, Prüfungsvorgänge erfolgreich abzuschließen. Dies kann durch die Festlegung von Lernzielen/Ergebnissen erreicht werden, die dem Kompetenzrahmenwerk der ORKB entsprechen, und ebenso durch die Entwicklung von Ausbildungsinhalten, die die Erreichung dieser Lernziele/Ergebnisse ermöglichen. Deshalb ist es wichtig, bei einer Initiative zur Professionalisierung oder bei einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme auch den Prüfungsvorgang zu beachten.

BEISPIEL EINES KERNKOMPETENZRAHMENWERKS AUF DER GRUNDLAGE VON ISSAIS



Dieser Anhang enthält ein Beispiel eines Grundrahmenwerks, das die Einzigartigkeit einer Prüfung im öffentlichen Sektor auf der Ebene eines Rechnungsprüfers darlegt, der als vollumfänglich fähig erachtet wird, die Prüfung gemäß der ISSAI oder anderen von der ORKB angenommen Normen, wie in ISSAI 100 vorgesehen, durchzuführen. Zum Zwecke dieses Anhangs wird ein solcher Prüfer als „Rechnungsprüfer“ bezeichnet.

Dieses Beispiel setzt die Absätze 17 bis 28 der GUID 1950 um.

KERNKOMPETENZRAHMENWERK FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

» A. Fachübergreifende Kompetenzen von Rechnungsprüfern

Die fachübergreifenden Kompetenzen von Rechnungsprüfern wurden in fünf allgemeine Cluster eingeteilt:

CC 1: Rechnungsprüfer gehen mit gutem Beispiel voran;

CC 2: Rechnungsprüfer binden Stakeholder effizient ein;

CC 3: Rechnungsprüfer treten professionell auf;

CC 4: Rechnungsprüfer tragen zu Werten und Nutzen der ORKB bei; und

CC 5: Weitere Gedanken zu ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten.

Die nachstehende Tabelle beschreibt die jeweiligen Kompetenzen in jedem Cluster.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
CC 1	Rechnungsprüfer gehen mit gutem Beispiel voran	
CC 1.1	Sie zeigen in allen Situationen ethisch vorbildhaftes Verhalten.	Sie zeigen Verständnis des jeweiligen Ethikkodex und handeln in jeder Situation in Wort und Geist entsprechend. Sie halten sich an die Kultur, Richtlinien und Verfahren der ORKB.
CC 1.2	Sie übernehmen persönliche Rechenschaftspflicht.	Sie verhalten sich auf transparente Weise und sind für die Einhaltung von Leistungszielen verantwortlich. Sie sind offen für Prüfung und Kritik und sind bereit, Korrekturmaßnahmen umzusetzen.
CC 1.3	Sie respektieren Vielfalt.	Sie behandeln andere ungeachtet ihres Berufs, ihrer Ansichten zu beliebigen Angelegenheiten, ihrer Standpunkte, ihres Geschlechts, ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer Ethnizität, ihrer Fähigkeiten usw., respektvoll. Sie zeigen Verständnis für unterschiedliche kulturelle Normen innerhalb des Arbeitsumfelds und gehen effizient mit diesen Unterschieden um.
CC 1.4	Sie zeigen grundsätzliche Führungsfähigkeiten.	Sie zeigen die Fähigkeit, andere beim Erreichen von Ergebnissen zu beeinflussen, zu inspirieren und zu motivieren.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
CC 2	Rechnungsprüfer binden Stakeholder effizient ein	
CC 2.1	Sie zeigen ein Verständnis der Stakeholder.	Sie sind fähig, Stakeholder zu erkennen und ihre ausdrücklichen und stillschweigenden Bedürfnisse, Erwartungen und Handlungen zu verstehen. Diese Stakeholder schließen sowohl interne (ORKB-Leitung, Kollegen und Mitarbeiter) als auch externe Stakeholder (geprüfte Organisationen, Parlamente, Medien, Bürger usw.) ein. Sie zeigen ein Verständnis der Grundsätze der ORKB und der Notwendigkeit ihrer Unabhängigkeit.
CC 2.2	Sie kommunizieren effizient mit Stakeholdern.	Sie kommunizieren effizient mit Stakeholdern, um einen inhaltsreichen und angemessen gestalteten mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch zu ermöglichen. Sie sind fähig, aktiv zuzuhören und sind in der Kommunikation mit Stakeholdern offen. Sie berücksichtigen die Ansichten von Stakeholdern und gehen bei Bedarf konstruktiv auf sie ein. Sie sind in der Lage, in der Kommunikation mit Stakeholdern verschiedene Medien angemessen zu nutzen, einschließlich allgemeiner Präsentationen, elektronischer und sozialer Medien usw. Sie sind in der Lage, verschiedene Techniken einzusetzen, wie Moderation, Teamfähigkeit und zwischenmenschliche Fähigkeiten, um die Durchführung und Effizienz von Prüfungen zu verbessern und gemeinsame Ziele zu erreichen.
CC 3	Rechnungsprüfer treten professionell auf	
CC 3.1	Sie erlangen durch die Anwendung der ISSAI qualitativ hochwertige Ergebnisse.	Sie zeigen eine solide Kenntnis und Verständnis der in ihrer Funktion zutreffenden Normen (ISSAI oder an den ISSAI ausgerichtete landesspezifische Normen) und können diese Kenntnis effizient anwenden. Sie wenden die ISSAI oder an den ISSAI ausgerichtete landesspezifische Normen im jeweiligen lokalen Kontext an. Sie zeigen bei der Anwendung der Normen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis. Sie holen sich bei der Ausübung ihres professionellen Urteils Rat ein, wenn sie auf umstrittene Fragen stoßen.
CC 3.2	Sie weisen Kernprüfungsfähigkeiten und informationstechnische Fähigkeiten auf.	Sie weisen analytische Fertigkeiten und die Fähigkeit, eine Synthese von Informationen herbeizuführen, auf. Sie dokumentieren die ordentlichen Verfahren / geleistete Arbeit beim Erlangen eines Prüfungsabschlusses bzw. einer Meinung. Sie setzen bei der Durchführung von Prüfungen informationstechnische Möglichkeiten effizient ein. Sie sind in der Lage, durch die Nutzung von Finanzdaten und anderen Informationen unterschiedlichster Quellen Dinge zu interpretieren und einen breiteren Kontext zu geben.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
CC 3.3	Sie streben stets nach Vortrefflichkeit.	Sie zeigen bei Herausforderungen im Rahmen einer Prüfung Mut und Belastbarkeit. Sie suchen nach Möglichkeiten des Wachstums und der Erweiterung ihres Wissens, ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie denken auf kritische und objektive Weise und hinterfragen den Status-Quo, um dadurch relevant zu bleiben. Sie befürworten positive Veränderungen. Sie zeigen die Fähigkeit, aus Erfolgen und Fehlern zu lernen.
CC 3.4	Sie verfügen über emotionale Intelligenz.	Sie reflektieren ihre Erfahrungen und formulieren gewonnene Erkenntnisse. Sie verfügen über Folgendes: • Selbstwahrnehmung; • Selbstmanagement; • Wahrnehmung anderer; und • Beziehungspflege.
CC 4	Rechnungsprüfer tragen zu Werten und Nutzen der ORKB bei	
CC 4.1	Sie tragen zur Leistung der ORKB bei.	Sie stimmen ihre persönlichen Leistungsziele und -richtung mit der strategischen Richtung der ORKB ab. Sie verhalten sich auf eine Weise, die den Anforderungen der <i>INTOSAI Rahmenbedingungen für Professionelle Verkündungen</i> (IFPP) sowie dem Bild und Ruf der ORKB entspricht. Sie kontrollieren und bearbeiten die Prüfungsergebnisse weiter, die dazu beitragen, dass Wert und Nutzen der ORKB erhalten bleiben.
CC 4.2	Sie tragen zu effizienter Geschäftsführung bei.	Sie arbeiten gut im Team, um dadurch organisatorische Risiken und Ressourcen effizient zu steuern. Sie lassen der Geschäftsführung rechtzeitig ausreichende und angemessene Informationen zukommen, damit sie informierte und strategische Entscheidungen treffen kann.
CC 4.3	Sie handeln im öffentlichen Interesse.	Sie zeigen Verständnis des öffentlichen Sektors und verrichten ihre Arbeit darin effizient. Sie zeigen Verständnis dafür, dass die ORKB den Bürgern dient, und verhalten sich entsprechend. Sie gehen auf auftretende Probleme ein.
CC 5	Weitere Gedanken zu ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten	
	ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten haben das Mandat, nicht nur eine Meinung zu äußern, sondern auch Urteile zu fällen. Bei solchen ORKB ist es wichtig, die Grundsätze der Unabhängigkeit und des ethischen Verhaltens zu betonen. Entsprechende Hinweise zu diesen Konzepten sind in den oben beschriebenen fachübergreifenden Kompetenzen enthalten.	

B. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern im Bereich der Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Gemäß dem T-Konzept schließt das Kompetenzrahmenwerk eines Rechnungsprüfers im Bereich der Ordnungsmäßigkeitsprüfung Folgendes ein:

- Fachübergreifende Kompetenzen, wie sie oben unter A beschrieben sind; und
- Kompetenzen zur Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Compliance Audit Competencies - CAC) eines Rechnungsprüfers, wie sie nachstehend beschrieben sind.

Die Prüfungskompetenzen können in fünf große Cluster eingeteilt werden. Diese Cluster richten sich nach einer den ISSAI entsprechenden Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung.

CAC 1: Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Ordnungsmäßigkeitsprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu;

CAC 2: Rechnungsprüfer zeigen bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation;

CAC 3: Im Rahmen einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken;

CAC 4: Rechnungsprüfer führen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend; und

CAC 5: Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung effizient und verfolgen diese weiter.

Die nachstehende Tabelle beschreibt die jeweiligen Kompetenzen in jedem Cluster.

	Kompetenzen	Erwartetes Verhalten
CAC 1	Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Ordnungsmäßigkeitsprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu	
CAC 1.1	Sie verstehen, wie Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durch die Förderung von Rechenschaftspflicht und Transparenz beim Einsatz öffentlicher Gelder Wert hinzufügen.	Sie verstehen die Art, den Zweck und das Ziel von Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, deren einzigartige Art der Wertschöpfung als Teil der Rechenschaftskette und wie sie sich von Finanz- oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen unterscheiden, bzw. mit ihnen verbunden sind. Sie verstehen, dass Ordnungsmäßigkeitsprüfungen sowohl ein Attestierv Verfahren als auch ein Verfahren der direkten Berichterstattung darstellen. Sie verstehen, dass Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Schwerpunkte auf regulatorische Bestimmungen und Angemessenheit legen.
CAC 1.2	Sie zeigen bei Prüfungen die Fähigkeit, die Kernkonzepte der Ordnungsmäßigkeitsprüfung angemessen und durchgehend anzuwenden.	Sie zeigen bei Prüfungen zur Einhaltung regulatorischer Bestimmungen und zur Angemessenheit die Fähigkeit, Kernkonzepte, wie Gegenstand, Informationen zum Gegenstand und Benutzer anzuwenden. Sie wenden bei Attestierv Verfahren und bei Verfahren der direkten Berichterstattung die Konzepte der Behörden, Regeln und Kriterien, Risiken sowie der Verfahren zur Erlangung einer begrenzten und angemessenen Sicherheit an.
CAC 1.3	Sie sichern bei der Durchführung einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung die Qualität.	Sie wenden bei der Durchführung von Prüfungen in Attestierv Verfahren und Verfahren der direkten Berichterstattung mit dem Schwerpunkt auf regulatorischen Bestimmungen und Angemessenheit ISSAI zu Ordnungsmäßigkeitsprüfungen an. Sie sind in der Lage, von anderen durchgeführte Ordnungsmäßigkeitsprüfungen zum Zweck der Qualitätssicherung nach den jeweiligen Normen und ORKB-Praktiken durchzuführen.
CAC 1.4	Sie zeigen bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis.	Sie zeigen bei der Anwendung von Normen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis. Sie holen sich bei der Ausübung ihres professionellen Urteils Rat ein, wenn sie auf umstrittene Fragen stoßen.
CAC 2	Rechnungsprüfer zeigen bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation	
CAC 2.1	Sie zeigen Verständnis des breiteren Zusammenhangs des öffentlichen Sektors und der Ordnungsmäßigkeitsrahmenwerke auf der Ebene der Organisation.	Sie zeigen Verständnis des breiteren Rahmenwerks der Regeln und Bestimmungen der Organisation und der Kultur der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit in dem Umfeld, in dem die Organisation arbeitet.

CAC 2.2	Sie zeigen Verständnis der betrieblichen Abläufe der Organisation und der damit verbundenen Ordnungsmäßigkeitsrisiken.	Sie haben die Fähigkeit, die Struktur, Kultur, Geschäftsprozesse, betriebliche Abläufe und Systeme einer Organisation zu bewerten. Dies schließt Systeme der Organisation zur internen Kontrolle, zu internen Kontrollmaßnahmen und zu Kontrollen innerhalb der Organisation ein.
CAC 3	Im Rahmen einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken	
CAC 3.1	Sie bewerten im Rahmen einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung Prüfungsrisiken.	Sie sind fähig, die Wesentlichkeit und das Prüfungsrisiko einzuschätzen, wenn wesentliche Ordnungsmäßigkeitswidrigkeiten nicht berichtet werden, einschließlich Fällen von Rechtswidrigkeit, Betrug, Missbrauch oder Verschwendung.
CAC 3.2	Sie steuern während der gesamten Ordnungsmäßigkeitsprüfung das Risiko.	Sie entwickeln und führen Strategien zur Senkung des Prüfungsrisikos auf ein akzeptables Niveau durch.

	Kompetenzen	Erwartetes Verhalten
CAC 4	Rechnungsprüfer führen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend	
CAC 4.1	Bei der Planung einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung bewerten sie die jeweiligen Behörden und Kriterien.	Sie bewerten die bei der Prüfung relevanten jeweiligen Behörden und Kriterien. Sie bestimmen den Umfang der Prüfung nach Region und Thema.
CAC 4.2	Sie führen eine vorläufige Bewertung der internen Kontrollsysteme der Organisation durch.	Sie bewerten die Struktur der internen Kontrollsysteme und ermitteln, ob diese funktionsfähig sind. Wenn ja, prüfen sie deren Wirksamkeit bei internen Kontrollen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und ermitteln abschließend die Angemessenheit der geprüften Kontrollen.
CAC 4.3	Sie entwickeln und setzen Verfahren zur Steuerung des Prüfungsrisikos durch.	Sie wenden die Kenntnisse relevanter Behörden bei der Durchführung analytischer Verfahren, bei der Prüfung der Kontrollen und bei materiellen Prüfung an, um Prüfungsverfahren zu entwickeln. Sie ziehen Prüfungsrisiken in Erwägung und bestimmen Art und Umfang der Prüfungen.
CAC 4.4	Sie wenden Techniken der Probensammlung an.	Sie setzen bei der Festlegung, wann und wie Proben zu nehmen sind, eine auf Risiken gegründete Methodologie ein, um schwerwiegende Risiken falscher Darstellung oder Ordnungsmäßigkeitswidrigkeiten anzusprechen. Sie dokumentieren die Technik der Probenahme im Rahmen ihrer Prüfung. Sie nehmen die Proben und werten die Ergebnisse aus.
CAC 4.5	Sie tragen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zusammen.	Sie bestätigen verschiedene Quellen der Nachweise, erkennen Widersprüche und entscheiden, welche Nachweise zum Zweck der Prüfung zuverlässig, akkurat, glaubwürdig, brauchbar und vollständig sind. Sie zeigen ein Verständnis der Konzepte Datenintegrität und -zuverlässigkeit, die Datenkonsistenz während des Datenlebenszyklus erhalten und sicherstellen, und prüfen die Gültigkeit der Informationen. Sie setzen innovative Methoden ein, um die erforderlichen Nachweise zu erlangen, damit sie Analyse- und/oder Prüfungsansätze verfolgen können. Sie nutzen den Beitrag von Dritten oder Experten und führen gemäß den Anforderungen der Normen Verfahren durch, um die Angemessenheit solcher Beiträge für die Prüfung zu bestimmen.
CAC 4.6	Sie werten die Ergebnisse aller Prüfungsverfahren aus und bestimmen ihre potenzielle Wirkung auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Prüfung.	Sie analysieren und synthetisieren die Nachweise, die im Rahmen des Prüfverfahrens erhoben wurden, um zu Schlussfolgerungen (oder Meinungsäußerungen) zu gelangen. Sie haben die Fähigkeit zu entscheiden, wem und wie Fälle von Betrug, Verschwendung und Missbrauch mitzuteilen sind.

CAC 4.7	Sie dokumentieren die Ordnungsmäßigkeitsprüfung .	Sie dokumentieren die Prüfung gemäß ISSAI-Anforderungen. Sie zeigen Verständnis der Materie und verwenden in ihrer Dokumentation und Kommunikation angemessene Termini.
CAC 4.8	Sie kommunizieren während der gesamten Ordnungsmäßigkeitsprüfung mit Stakeholdern.	Sie identifizieren im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung Stakeholder, einschließlich der Beauftragten für Good Governance, und kommunizieren während der gesamten Prüfung mündlich und schriftlich effizient mit ihnen, wie unter CC 2.2 dargelegt.

	Kompetenzen	Erwartetes Verhalten
CAC 5	Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung effizient und verfolgen diese weiter	
CAC 5.1	Sie bereiten Prüfungsberichte in den vorgeschriebenen Formaten vor.	Sie formulieren die Prüfungsergebnisse anhand der Prüfungsziele und in den vorgeschriebenen Formaten, z. B. Berichte, Meinungsäußerungen, Formulare und allgemeine Kommunikation. Sie erstatten gemäß den Anforderungen der ISSAI Bericht über Fälle des Betrugs.
CAC 5.2	Sie verfolgen die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeitsprüfung weiter.	Sie entwickeln und führen einen Plan durch, um die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Stakeholdern weiter zu verfolgen. Sie kontrollieren die Umsetzung der im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung gemachten Wahrnehmungen.

C. Kompetenzen von Prüferinnen und Prüfern im Bereich der Prüfung der Rechnungsführung

Nach dem T-Konzept schließt ein Kompetenzrahmenwerk für Finanzprüfer Folgendes ein:

- Die fachübergreifenden Kompetenzen eines Rechnungsprüfers, wie unter A beschrieben; und
- Finanzprüfungskompetenzen (FAC) eines Rechnungsprüfers, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben.

Die Prüfungskompetenzen können in fünf große Cluster eingeteilt werden. Diese Cluster richten sich nach einer den ISSAI entsprechenden Finanzprüfung.

FAC 1: Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Finanzprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu;

FAC 2: Rechnungsprüfer zeigen bei Finanzprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation;

FAC 3: Im Rahmen einer Finanzprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken;

FAC 4: Rechnungsprüfer führen Finanzprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend; und

FAC 5: Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Finanzprüfung effizient und verfolgen diese weiter.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
FAC 1	Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Finanzprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu	
FAC 1.1	Sie verstehen, wie Finanzprüfungen durch die Förderung von Rechenschaftspflicht und Transparenz beim Einsatz öffentlicher Gelder Wert hinzufügen.	Sie verstehen die Art, den Zweck und das Ziel von Finanzprüfungen, deren einzigartige Art der Wertschöpfung als Teil der Rechenschaftskette und wie sie sich von Ordnungsmäßigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen unterscheiden, bzw. mit ihnen verbunden sind. Sie verstehen, dass Finanzprüfungen Einblicke nutzen, um Ausblick zu geben, dadurch dass sie vergangene Ereignisse auswerten und zukunftsweisende, effiziente und kostengünstige Empfehlungen zur Verbesserung des Finanzmanagements im öffentlichen Sektor machen.
FAC 1.2	Sie sind fähig, Kernkonzepte der Finanzprüfung in der praktischen Prüfung angemessen und durchgängig anzuwenden.	Sie sind fähig, Kernkonzepte, wie Risikobewertung, Wesentlichkeit, Probenahme, Risikobewältigung, ausreichende und angemessene Prüfungsmittel, angemessene Sicherheit und Kernangelegenheiten der Prüfung in der Finanzprüfung anzuwenden. Sie sind fähig, Stellung dazu zu nehmen, ob der Finanzbericht die Finanzlage der Organisation wahr und angemessen widerspiegelt ODER ob der Finanzbericht gemäß dem anwendbaren Finanzberichtsrahmenwerk erstellt wurde. Sie sind fähig zu ermitteln, ob das Prüfverfahren so durchgeführt wurde, dass den Benutzern des Finanzberichts angemessene Sicherheit gegeben ist.
FAC 1.3	Sie sichern bei der Durchführung einer Finanzprüfung die Qualität.	Sie wenden bei der Durchführung von Prüfungen in unterschiedlichen Umfeldern die ISSAI zu Finanzprüfungen an, um dadurch die Glaubwürdigkeit des Prüfungsberichts zu stärken. Sie sind in der Lage, von anderen durchgeführte Finanzprüfungen zum Zweck der Qualitätssicherung nach den jeweiligen Normen und ORKB-Praktiken durchzuführen.
FAC 1.4	Sie zeigen bei Finanzprüfungen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis.	Sie zeigen bei der Anwendung der Normen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis. Sie holen sich bei der Ausübung ihres professionellen Urteils Rat ein, wenn sie auf umstrittene Fragen stoßen.
FAC 2	Rechnungsprüfer zeigen bei Finanzprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation	
FAC 2.1	Sie zeigen Verständnis des breiteren Zusammenhangs des öffentlichen Sektors.	Sie zeigen Verständnis des breiteren Kontexts des öffentlichen Sektors, was bei der Prüfung von Finanzberichten im öffentlichen Sektor zu weiteren Prüfungszielen führt. Diese zusätzlichen Ziele können sich aus parlamentarischen Anweisungen, Regierungsrundschreiben, Erwartungen der Stakeholder, organisationsspezifischen Angelegenheiten usw. ergeben, die das Ziel der einfachen Meinungsäußerung zum Finanzbericht übersteigen können.
FAC 2.2	Sie zeigen Verständnis der Buchführungsgrundsätze und der Rahmenwerke für Finanzberichte.	Sie zeigen Verständnis der Buchführungsgrundsätze und -grundsätze sowie die Fähigkeit der Auslegung des Finanzberichtsrahmenwerks, das bei der Erstellung des Finanzberichts Anwendung findet.
FAC 2.3	Sie zeigen Verständnis der betrieblichen Abläufe und der damit verbundenen Risiken sowie der Prozesse der Rechnungsführung und des Finanzberichts.	Sie haben die Fähigkeit, die Struktur, Kultur, Geschäftsprozesse, betrieblichen Abläufe und Systeme einer Organisation zu bewerten. Dies schließt Systeme der Organisation zur internen Kontrolle, zu internen Kontrollmaßnahmen und zu Kontrollen innerhalb der Organisation ein. Sie zeigen Verständnis der betriebseigenen Buchführungs- und Berichterstattungsprozesse und gehen effizient mit komplexen Buchführungstransaktionen um.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
FAC 3	Im Rahmen einer Finanzprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken	
FAC 3.1	Sie bestimmen Wesentlichkeit.	Sie bestimmen Wesentlichkeit nach Größe und Art. Sie wenden bei der Planung, Durchführung und beim Abschluss der Finanzprüfung den Grundsatz der Wesentlichkeit auf der Grundlage eines Verständnisses der Beziehung zwischen Wesentlichkeit und bewerteten Risiken an.
FAC 3.2	Sie bewerten die Prüfungsrisiken bei Finanzprüfungen.	Sie bewerten das Risiko maßgeblicher Fehldarstellungen, die auf Betrug oder Fehlern im Finanzbericht oder bei der Geltendmachung beruhen.
FAC 3.3	Sie steuern während des gesamten Finanzprüfungsvorgangs das Risiko.	Sie erstellen die Gesamtprüfungsstrategie und führen diese durch, um dadurch die allgemeine Richtung, Zeitschiene und Umfang der Prüfung vorzugeben, die Risiken maßgeblicher Fehldarstellungen in Finanzberichten berücksichtigen.
FAC 4	Rechnungsprüfer führen Finanzprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend	
FAC 4.1	Sie bewerten die internen Kontrollsysteme einer Organisation im Hinblick auf den Prozess der Finanzberichterstellung.	Sie bewerten die Struktur der internen Kontrollsysteme und ermitteln, ob diese funktionsfähig sind. Sind sie dies, prüfen sie die Effizienz der internen Kontrollen hinsichtlich des Finanzberichterstellungsprozesses. Schließlich ziehen sie eine Schlussfolgerung zur Angemessenheit der geprüften Kontrollen, um dadurch das Risiko maßgeblicher Fehldarstellungen in den Finanzberichten zu bewerten.
FAC 4.2	Sie wenden verschiedene Techniken der Probenahme an.	Sie bestimmen die Größe der Proben dadurch, dass sie verschiedene Probenahmetechniken und den Grundsatz der Wesentlichkeit anwenden.
FAC 4.3	Sie erheben und bewerten ausreichend angemessene Nachweise für die Prüfung.	Sie erheben und bewerten unterschiedliche Nachweisquellen, erkennen Widersprüchlichkeiten und bestimmen die Nachweise, die für die Prüfung zuverlässig, akkurat, glaubwürdig, brauchbar und vollständig sind. Sie zeigen ein Verständnis der Konzepte der Datenintegrität, die Datenkonsistenz während des Datenlebenszyklus erhalten und sicherstellen, und prüfen die Gültigkeit der Informationen. Sie setzen innovative Methoden ein, um die erforderlichen Nachweise zu erlangen, damit sie Analyse- und/oder Prüfungsansätze verfolgen können. Sie nutzen den Beitrag von Dritten oder Experten und führen Verfahren durch, um die Angemessenheit solcher Beiträge für die Prüfung zu bestimmen.
FAC 4.4	Sie bewerten die Nachweise der Prüfung, um zu einer Meinungsfindung zum Finanzbericht zu gelangen.	Sie bewerten, ob die angemessenen Prüfungsnachweise ausreichend sind, bestimmen die Ursachen von Prüfungsproblemen und formulieren ihre Meinung zum Finanzbericht.
FAC 4.5	Sie dokumentieren den gesamten Finanzprüfungsprozess.	Sie dokumentieren die Arbeit, die zu jedem Zeitpunkt der Finanzprüfung durchgeführt wird, von der anfänglichen Kontaktaufnahme bis zum Abschluss und Bericht, um dadurch die Angemessenheit der durchgeführten Arbeit bei der Prüfung des Finanzberichts zu belegen.

FAC 4.6	Sie kommunizieren während des gesamten Finanzprüfungsprozesses mit den Stakeholdern.	Sie identifizieren im Rahmen der Finanzprüfung Stakeholder, einschließlich der Beauftragten für Good Governance, und kommunizieren während der gesamten Prüfung mündlich und schriftlich effizient mit ihnen, wie unter CC 2.2 dargelegt Sie verfolgen bidirektionale Kommunikation, um die Informationen zu erlangen, die für eine Bewertung der Risiken maßgeblicher Fehldarstellung und zur Erhebung der Prüfungsnachweise zur Stützung ihrer Ansichten erforderlich sind. Sie vermitteln die Prüfungsergebnisse der Geschäftsführung und den mit Good Governance Beauftragten. Sie pflegen eine professionelle Beziehung zu der geprüften Organisation.
Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
FAC 5	Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Finanzprüfung effizient und verfolgen diese weiter	
FAC 5.1	Sie identifizieren die Geschäftsführung und die mit der Good Governance Beauftragten und kommunizieren ihnen die Ergebnisse der Finanzprüfung angemessen.	Sie zeigen die Fähigkeit, die Geschäftsführer und die mit Good Governance Beauftragten zu identifizieren, damit sie mit ihnen Prüfungsangelegenheiten vor, während und nach der Prüfung besprechen können. Sie sind in der Lage, den Geschäftsführern und den mit der Good Governance Beauftragten ihre Meinung als Prüfer zu erklären und zu kommunizieren und ihnen auch erforderliche Korrekturmaßnahmen zu vermitteln. Sie haben die Fähigkeit zu entscheiden, wem und wie Fälle von Betrug mitzuteilen sind.
FAC 5.2	Sie verfolgen systemische Empfehlungen weiter.	Sie entwickeln und führen einen Plan durch, um die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Stakeholdern weiter zu verfolgen. Sie kontrollieren die Durchführung der Wahrnehmungen der Finanzprüfung.

D. Kompetenzen für Prüferinnen und Prüfer im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Gemäß dem T-Konzept schließt das Kompetenzrahmenwerk eines Rechnungsprüfers im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung Folgendes ein:

- Die fachübergreifenden Kompetenzen eines Rechnungsprüfers, wie unter A beschrieben; und
- Wirtschaftlichkeitsprüfungskompetenzen (PAC) eines Rechnungsprüfers, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben.

Die Prüfungskompetenzen können in fünf große Cluster eingeteilt werden. Diese Cluster richten sich nach einer den ISSAI entsprechenden Wirtschaftlichkeitsprüfung.

PAC 1: Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu;

PAC 2: Rechnungsprüfer zeigen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation;

PAC 3: Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken;

PAC 4: Rechnungsprüfer führen Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend; und

PAC 5: Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsprüfung effizient und verfolgen diese weiter.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
PAC 1	Rechnungsprüfer fügen durch die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß den ISSAI Wert hinzu	
PAC 1.1	Sie verstehen, wie Wirtschaftlichkeitsprüfungen dazu beitragen, Rechenschaftspflicht, Transparenz und gute Good Governance sowie effektive und effiziente Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.	Sie verstehen die Art, den Zweck und das Ziel von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, deren einzigartige Art der Wertschöpfung als Teil der Rechenschaftskette und wie sie sich von Ordnungsmäßigkeits- oder Finanzprüfungen unterscheiden, bzw. mit ihnen verbunden sind. Sie verstehen Wirtschaftlichkeitsprüfungen als direkte Berichterstattungsmaßnahme, bei der verschiedene Ansätze, wie ein ergebnisgesteuerter Ansatz, ein problemgesteuerter Ansatz, ein systemischer Ansatz oder eine Kombination dieser Ansätze genutzt werden können. Sie verstehen Wirtschaftlichkeitsprüfungen als konstruktiven Beitrag zu zukunftsweisenden Empfehlungen, die Good Governance, Rechenschaft, Transparenz und die Erbringung von Dienstleistungen in der öffentlichen Finanzverwaltung sowie in verschiedensten Regierungsvorgängen und -dienstleistungen nach einem risikobasierten Ansatz und mit Kenntnis internationaler, regionaler und/oder nationaler Entwicklungsschwerpunkte verbessern.
PAC 1.2	Sie sind fähig, Kernkonzepte der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der praktischen Prüfung angemessen und durchgängig anzuwenden.	Sie sind fähig, Kernkonzepte der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz und der Effektivität sowie Kriterien, Bedingungen, Ursache und Wirkung im Wirtschaftlichkeitsprüfungsvorgang auf eine Vielfalt von Themen anzuwenden. Dies schließt spezielle Programme, Organisationen, Gelder, Aktivitäten oder bestehende Situationen ein. Sie sind fähig, die Risiken unangemessener Berichte aktiv zu steuern, damit der beabsichtigte Benutzer der Zuverlässigkeit der Prüfungsschlussfolgerungen trauen kann. Sie fügen durch die Erstellung eines ausgewogenen Berichts und konstruktiver, zukunftsweisender Empfehlungen Wert hinzu.
PAC 1.3	Sie sichern bei der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Qualität.	Sie wenden bei der Durchführung von Prüfungen in unterschiedlichen Umfeldern die ISSAI zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen an, um dadurch die Glaubwürdigkeit des Prüfungsberichts zu stärken. Sie sind in der Lage, von anderen durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfungen zum Zweck der Qualitätssicherung nach den jeweiligen Normen und ORKB-Praktiken zu prüfen.
PAC 1.4	Sie zeigen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen berufliches Urteils-	Sie zeigen bei der Anwendung der Normen berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis. Sie holen sich bei der Ausübung ihres professionellen Urteils Rat ein,

	vermögen und professionelle Skepsis.	wenn sie auf umstrittene Fragen stoßen.
--	--------------------------------------	---

PAC 2	Rechnungsprüfer zeigen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation	
PAC 2.1	Sie zeigen Verständnis des breiteren Zusammenhangs des öffentlichen Sektors.	Sie zeigen Verständnis des breiteren Rahmenwerks der Regeln und Bestimmungen zur Wirtschaftlichkeitsverantwortung und zur Wirtschaftlichkeitskultur der Organisation in dem Umfeld, in dem sie arbeitet.
PAC 2.2	Sie schätzen die Geschäftstätigkeiten der Organisation und ihre Beziehungen zu anderen öffentlichen Einrichtungen.	Sie werten die Strukturen, die Kultur, die Geschäftsprozesse, die Geschäftstätigkeiten und Systeme der Organisation sowie ihre Beziehung zu anderen Einrichtungen, sofern andere Einrichtungen einbezogen sind, aus.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
PAC 3	Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung bewerten und steuern Rechnungsprüfer Risiken	
PAC 3.1	Sie verstehen die Beziehung zwischen Risiken und werten die Wirkung des Prüfgegenstands auf die Leistung aus.	Sie werten die Überlegungen, einen risikobasierten Ansatz zur Bestimmung des Prüfungsumfangs zu verfolgen, aus.
PAC 3.2	Sie bestimmen die Wirtschaftlichkeitsprüfungsthemen und ein Portfolio auf der Grundlage von wesentlichen und prüfbaren Kriterien.	Sie bestimmen ein Portfolio von Wirtschaftlichkeitsprüfungsthemen auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs und schließen dabei wesentliche, relevante und prüfbare Themen ein, die für die Benutzer des Berichts Wert hinzufügen.
PAC 3.3	Sie steuern während des gesamten Wirtschaftlichkeitsprüfungsvorgangs das Risiko.	Sie steuern das Risiko, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu falschen oder unvollständigen Schlussfolgerungen gelangt, voreingenommene Informationen erteilt oder keinen Wert hinzufügt. Dies erlangen sie durch eine vorläufige Studie und Risikoanalyse, durch die Berücksichtigung aller mit dem Prüfgegenstand in Verbindung stehenden, wichtigen Faktoren, durch die Erhebung ausreichender und angemessener Nachweise, durch die breit angelegte Befragung innerhalb und außerhalb des Prüfteams und durch neues Wissen und Empfehlungen, die sie den Benutzern des Prüfberichts vermitteln und die einen wirklichen Beitrag zu gesteigerter Leistung machen.
PAC 4	Rechnungsprüfer führen Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß den ISSAI durch und dokumentieren sie entsprechend	
PAC 4.1	Sie formulieren ein klares und gut definiertes Prüfungsziel und wählen angesichts dieses Prüfungsziels den besten Prüfungsansatz.	Sie formulieren ein gut definiertes Prüfungsziel und erstellen Fragen und Unterfragen, die thematisch relevant sind, sich gegenseitig ergänzen, sich nicht überschneiden und das Prüfungsziel insgesamt umfassend ansprechen. Sie wählen den besten Prüfungsansatz aus ergebnis-, problem- oder systemorientierten Ansätzen oder wenden eine Kombination dieser Ansätze an, um das Prüfungsziel zu erlangen.
PAC 4.2	Sie erstellen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung	Sie identifizieren bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung verschiedene Quellen der Prüfungskriterien oder, wenn solche nicht erhältlich sind, entwickeln sie selbst Prüfungskriterien.

	angemessene Kriterien.	
PAC 4.3	In jeder Phase des Wirtschaftlichkeitsprüfungsprozesses bestimmen sie ihre Wesentlichkeit.	Sie bestimmen zu jeder Zeit des Wirtschaftlichkeitsprüfungsprozesses die Wesentlichkeit nicht nur im Hinblick auf monetären Wert, sondern auch im Hinblick auf soziale oder politische Wichtigkeit.
PAC 4.4	Sie wenden Probenahme-techniken an und werten die Ergebnisse aus.	Sie bestimmen, wann und wie sie Proben nehmen und dokumentieren während des Prüfungsprozesses die Probenahmestrategie. Sie nehmen die Proben und werten die Ergebnisse aus.
PAC 4.5	Sie sind fähig, während des Wirtschaftlichkeitsprüfungsprozesses verschiedene sozialwissenschaftliche Methoden und Diagnoseverfahren anzuwenden.	Sie sind fähig, sozialwissenschaftliche Methoden und Diagnoseverfahren anzuwenden (z. B. SWOT-Analyse, Risikoanalyse, Stakeholder-Analyse, Prozess-Mapping, Fallstudien usw.) und sich zu überlegen, welche dieser sie bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung anwenden wollen. Sie sind fähig, die angemessensten Datenerhebungsmethoden (z. B. Gespräch, Umfrage, Fokusgruppen, direkte Beobachtung und Dokumentendurchsicht) und Datenanalysemethoden (z. B. Inhaltsanalyse, statistische Analyse usw.) bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung anzuwenden und auszuwählen.
PAC 4.6	Sie dokumentieren den gesamten Wirtschaftlichkeitsprüfungsprozess.	Sie dokumentieren ihre Arbeit in jeder Phase der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf eine Weise, die es jedem anderen erfahrenen Wirtschaftlichkeitsprüfer ohne vorigen Bezug zur Prüfung ermöglicht, den Prozess und die einzelnen Schritte nachvollziehen zu können und bei einer erneut durchgeführten Prüfung zu denselben Ergebnissen zu gelangen.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
PAC 4.7	Sie kommunizieren während der gesamten Wirtschaftlichkeitsprüfung mit Stakeholdern.	Sie identifizieren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung Stakeholder, einschließlich der Beauftragten für Good Governance, und kommunizieren während der gesamten Prüfung mündlich und schriftlich effizient mit ihnen, wie unter CC 2.2 dargelegt. Sie verfolgen bidirektionale Kommunikation mit verschiedensten Stakeholdern, um Nachweise zu erheben, die ihnen ausgewogene Schlussfolgerungen und hilfreiche Empfehlungen ermöglichen. Sie haben die Fähigkeit zu entscheiden, wem und wie Fälle von Betrug mitzuteilen sind.
PAC 5	Rechnungsprüfer kommunizieren die Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsprüfung effizient und verfolgen diese weiter	
PAC 5.1	Sie sind fähig, Wirtschaftlichkeitsprüfungsberichte zu erstellen und Empfehlungen zu machen, die den Normen entsprechen.	Sie sind fähig, umfassende, überzeugende, fristgerechte, leserfreundliche und ausgewogene Prüfungsberichte zu erstellen. Sie sind bei der Formulierung der Empfehlungen umsichtig. Sie formulieren Empfehlungen, die klar, gut begründet, logisch und argumentativ solide dargelegt sind, Wert hinzufügen und die Ursachen der Probleme und/oder Schwächen ansprechen.
PAC 5.2	Sie verfolgen die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung weiter.	Sie entwickeln und führen einen Plan durch, um die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Stakeholdern weiter zu verfolgen. Sie kontrollieren die Umsetzung der Empfehlungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

E. Kompetenzen für Rechnungsprüfer im Bereich gerichtlicher Zuständigkeiten

Innerhalb einer ORKB sind verschiedene Funktionen für die Ausführung gerichtlicher Zuständigkeiten wesentlich:

- **Die Anweisungen Erteilenden:** Die Mitarbeiter oder Mitglieder der ORKB, die für die vorläufigen Ermittlungen (Identifizierung und Analyse von Tatsachen, die Unregelmäßigkeiten/Verstöße darstellen könnten) bis hin zur Berichterstattung, die zu Veranlassung gesetzesmäßiger Verfahren führt, zuständig sind. Idealerweise sind sie nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt.
- **„Finanzrichter“ oder „Mitglieder des gerichtlichen Kollegiumsorgans“:** Die Mitglieder-ORKB, die für die Formulierung von Urteilen oder Rechtshilfen verantwortlich sind. Ihr Status ist in der nationalen Gesetzgebung verankert und ihre Unabhängigkeit garantiert.
- **Der Staatsanwalt oder stellvertretende Staatsanwalt, wenn das Gesetz dies vorsieht:** Von einem oder mehreren Mitgliedern zur Vertretung des öffentlichen Interesses und der ordnungsgemäßen Anwendung des Gesetzes gebildet. Diese Person schützt das öffentliche Interesse und die ordnungsgemäße Anwendung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des gerichtlich vorgegebenen rechtlichen Rahmenwerks, und ist zur Durchführung der Ermittlungsverfahren befugt. Sie ist von der Urteilsbildung unabhängig und nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt. Sie darf zur Einleitung eines Verfahrens und zur Äußerung ihrer Meinung zum auszusprechenden Urteil intervenieren.

Der in diesem Dokument verwendete Begriff „Rechnungsprüfer“ schließt diese Mitglieder der ORKB in allen oben aufgeführten Funktionen ein. Gemäß dem T-Konzept schließt ein Kompetenzrahmenwerk für einen Rechnungsprüfer mit gerichtlichen Zuständigkeiten in einer ORKB Folgendes ein:

- Die fachübergreifenden Kompetenzen für Rechnungsprüfer einer ORKB, wie sie in Abschnitt 5(a) beschrieben sind, insbesondere im Hinblick auf ORKB mit gerichtlichen Funktionen (cc5); und
- Eine relevante Auswahl von Prüfungskompetenzen aus Abschnitten 5(b), (c) und/oder (d) sowie die Kompetenzen eines Rechnungsprüfers mit gerichtlichen Zuständigkeiten, wie sie im nachstehenden Abschnitt beschrieben sind.

Kompetenzen, die sich mit gerichtlichen Zuständigkeiten befassen (JRC) können in vier große Cluster eingeteilt werden. Diese Cluster beziehen sich meist auf die Arbeit von ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten, wie sie in den *INTOSAI Rahmenbedingungen für Professionelle Verkündungen* enthalten sind und wie sie aus den Konsultationen mit dem Forum der ORKB mit gerichtlichen Zuständigkeiten hervorgehen.

JRC 1: Rechnungsprüfer fügen durch die Ausführung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten gemäß den relevanten, verfügbaren professionellen Verkündungen der INTOSAI und ihren guten Praktiken sowie den relevanten, anwendbaren Gesetzen Wert hinzu;

JRC 2: Rechnungsprüfer zeigen bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation;

JRC 3: Rechnungsprüfer führen ihre gerichtlichen Zuständigkeiten mit der notwendigen Beachtung der relevanten, verfügbaren professionellen Verkündungen der INTOSAI und den rechtlichen Anforderungen bei der jeweils ausgeführten Funktion aus; und

JRC 4: Rechnungsprüfer kommunizieren effizient mit den Beteiligten / Stakeholdern, mit denen die Zusammenarbeit im Rahmen der Ausführung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten und für den Erfolg ihrer Arbeit erforderlich ist.

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
JRC 1:	Rechnungsprüfer fügen durch die Ausführung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten gemäß den relevanten, verfügbaren professionellen Verkündungen der INTOSAI und ihren guten Praktiken sowie den relevanten, anwendbaren Gesetzen Wert hinzu	
JRC 1.1	Sie verstehen, wie ihre gerichtlichen Zuständigkeiten zur Förderung der Rechenschaft und Transparenz beim Einsatz öffentlicher Gelder beitragen.	Sie verstehen die Art, den Zweck und das Ziel ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten, deren einzigartige Art der Wertschöpfung als Teil der Rechenschaftskette und wie sie sich von Ordnungsmäßigkeits-, Finanz- oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen unterscheiden, bzw. mit ihnen verbunden sind. Sie verstehen gerichtliche Zuständigkeiten im Kontext des Regierungssystems, in dem sie erforderlich sind, und wie diese Zuständigkeiten durch Verfahren in Gerichten und anderen Justizforen zur Wirksamkeit und Effizienz der Regierungsprozesse beitragen.
JRC 1.2	Sie sind fähig, Kernkonzepte der gerichtlichen Zuständigkeiten in der Praxis angemessen und durchgängig anzuwenden.	Sie sind fähig, die mit der Ausführung gerichtlicher Zuständigkeiten verbundenen Kernkonzepte, wie sie in den INTOSAI-P 50 <i>Grundsätze gerichtlicher Zuständigkeiten von ORKB</i> enthalten sind, anzuwenden. Sie sind fähig, das Risiko unangemessener Handlungen oder Prozesse, die die Zuverlässigkeit der Schlussfolgerungen, Erlasse und/oder Urteile gefährden könnten, aktiv zu steuern.
JRC 1.3	Sie sichern durch die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten die Qualität.	Sie wenden die speziell mit gerichtlichen Kompetenzen verbundenen allgemeinen Grundsätze (wie in den INTOSAI-P 50 <i>Grundsätze gerichtlicher Zuständigkeiten von ORKB</i>) während des gesamten Prozesses in verschiedenen Umfeldern an, um die Qualität zu sichern, die wiederum die Glaubwürdigkeit der Schlussfolgerungen, Erlasse und/oder Urteile stärkt. Sie sind fähig, von anderen ausgeführte gerichtliche Zuständigkeiten gemäß den relevanten Gesetzen, Normen und ORKB-Praktiken und ihrer Rolle im Gesamtprozess zur Qualitätssicherung zu prüfen.
JRC 1.4	Während der gesamten Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten zeigen sie professionelles Urteilsvermögen und Genauigkeit bei der Suche nach Nachweisen.	Sie zeigen bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten berufliches Urteilsvermögen und professionelle Skepsis. Sie suchen sich Rat oder weitere Informationen, wenn sie bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten auf schwierige oder umstrittene Fragen hinsichtlich des anwendbaren Gesetzes stoßen.
JRC 2	Rechnungsprüfer zeigen bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten Verständnis des Kontexts, des Umfelds und der Organisation	
JRC 2.1	Sie zeigen Verständnis des breiteren Zusammenhangs des öffentlichen Sektors.	Sie zeigen Verständnis des breiteren Zusammenhangs des öffentlichen Sektors, insbesondere seinen Bezug zu einem bestimmten System der Regierung in einem Land, zu Kerngesetzgebung, parlamentarischen Leitlinien, Rundschreiben und Erwartungen der Stakeholder.

JRC 2.2	Sie zeigen Verständnis für das spezielle, jeweils anwendbare Rechtssystem.	Sie verstehen den Kontext und die Funktionsweise des anwendbaren Rechtssystems, seine ordnungsgemäßen Abläufe und seine Rollenspieler, die die angemessene Ausführung der gerichtlichen Zuständigkeiten der ORKB innerhalb des Systems ermöglichen. Sie sind in der Lage, das Alltagsgeschäft mit anwendbaren Rechtsrahmenwerken und im Einklang mit anderen Rechtsrahmenwerken (Zivil-, Straf-, Handels-, Wettbewerbsrecht) zu bewältigen.
----------------	--	---

Kompetenzen		Erwartetes Verhalten
JRC 3	Rechnungsprüfer führen ihre gerichtlichen Zuständigkeiten mit der notwendigen Beachtung der relevanten, verfügbaren professionellen Verkündungen der INTOSAI und den rechtlichen Anforderungen bei der jeweils ausgeführten Funktion aus	
JRC 3.1	Sie recherchieren, analysieren und wenden die relevanten Gesetze effektiv und effizient auf die Tatsachen an.	Sie ermitteln die Tatsachen objektiv und unparteiisch, auch in Berufungs- oder Kassationsfällen. Sie führen komplexe Rechtsanalysen durch. Sie verstehen den Zusammenhang verschiedener rechtlicher Angelegenheiten.
JRC 3.2	Sie erstellen Rechtsdokumentation und/oder Rat und kommunizieren diese auf die für eine bestimmte Zielgruppe angemessene Weise.	Sie erstellen Verfahren, Befunde, Berichte, Urteilszurückverweisungen, Sanktionen und, sofern angemessen, Rechtsmeinungen zu verfahrenstechnischen Angelegenheiten. Sie kommunizieren über erstelltes Rechtsmaterial klar, knapp und logisch mit den betroffenen Stakeholdern.
JRC 3.3	Sie behalten die Nachweise.	Sie sind fähig, die Integrität der Nachweise zu erhalten.
JRC 3.4	Sie prozessieren in Gerichten oder anderen Justizforen.	Sie zeigen je nach Ort und Stellung im Gericht und insbesondere bei öffentlichen Anhörungen die Fähigkeit sich anzupassen. Sie sind fähig, einen Fall im Gericht oder in anderen Justizforen klar, knapp und logisch darzustellen. Sie sind fähig, im Rahmen des Verteidigungsrechts Kontakt mit den Prozessparteien aufzunehmen.
JRC 4	Rechnungsprüfer kommunizieren effizient mit den Beteiligten / Stakeholdern, mit denen die Zusammenarbeit im Rahmen der Ausführung ihrer gerichtlichen Zuständigkeiten erforderlich ist	
JRC 4.1	Sie lassen sich auf wichtige Rollenspieler, Rechts- und Prüforgane ein, die für den Erfolg der Rechtsprozesse wichtig sind.	Sie sind fähig, unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Prozesse mit Prüfinstanzen und relevanten Rechtsorganen so zu interagieren, dass die Erlangung der gesetzesmäßigen und strategischen Ziele gewährleistet ist und angemessene Schlussfolgerungen, Erlasse und/oder Urteile erlangt werden können.